

Wie Cassanders Korrespondenzen mit den Reformatoren zeigen, geht dieser in seiner Irenik sehr viel weiter als Witzel und dies in einer Zeit, als das Konzil bereits tagt und die Dekrete über Rechtfertigung und Sakramente, insbesondere die Eucharistie, bereits verabschiedet hat. Diesen Entwürfen und Gutachten zwischen 1556 und 1567 noch Katholizität zuzusprechen (S. 89), ist reichlich gewagt, m. E. nicht mehr erlaubt. Die Verhandlungen, in ihrer Zeit ohnedies bereits eine kirchenpolitische Illusion, haben auch kein praktisches Ergebnis mehr gezeitigt und sind 1567 durch den Antagonismus der konfessionell bereits engagierten Kommissionspartner zusammengebrochen. Cassander hatte noch eine theologische Spezialität zu den Verhandlungen beigetragen, indem er den Meßopferbegriff formal erhielt, aber zum Dankopfer der Gläubigen spiritualisierte (S. 97). Dazu läse man gern noch etwas Instruktives über diesen Topos bei Cassander und dessen Vorgängern. Statt einer neuen Ordnung publizierte der Herzog – was in der gesamten Literatur unbeachtet bleibt – erneut die *Declaratio* von 1533, mitsamt zwei Mandaten von 1565 und 1567, die sich gegen die verschiedenen Täufergruppen und Zwinglianer, seit 1567 ausdrücklich auch gegen die nun erstmals genannten Calvinisten, aber nicht gegen Lutheraner richten. Die Beschreibung dieses Drucks nach einem – heute verlorenen – Exemplar der Berliner Staatsbibliothek bei C. Borchling und B. Claussen: *Niederdeutsche Bibliographie*, Bd. I, Neumünster 1931–1936, Nr. 1949, S. 860–861. Durch den auf der Titelfrückseite abgedruckten Erasmusbrief erscheint dieser nun gewissermaßen offiziell als der Patron dieser Kirchenpolitik, und das mehrere Jahre nach dem Ende des Konzils!

Dolan bietet mancherlei schätzbare Beiträge zum Verständnis der Düsseldorfer Kirchenpolitik zwischen 1530 und 1567, aber der Gesamtkomplex bedarf noch einer neuen, ungleich gründlicheren Behandlung, die vor allem die überaus lückenhafte Aktenüberlieferung im Düsseldorfer Staatsarchiv durch weiteres, andernorts aufzuspürendes Material zu ergänzen haben wird. Dabei ist der erasmianische Grundtyp der Ordnungen von 1532/33 präzise zu erfassen und mit der Kölner Reformsynode von 1536 in Beziehung zu setzen, dann aber die Religionspolitik Wilhelms V. sowohl hinsichtlich ihrer Kontinuität als besonders auch nach ihren zeitweiligen Schwankungen auf dem Hintergrunde der religionspolitischen Lage im Reich detailliert in ihren einzelnen Phasen zu fixieren, damit die theologischen Themata in den Verordnungen, Entwürfen und Beratungen in ihrem zeitgeschichtlichen Bezug voll gewürdigt werden können und ein geschichtlich fundiertes Urteil über dies in der konfessionellen Forschung immer irgendwie strittige Phänomen möglich wird. Einen solchen Wunsch zu wecken, ist ein gewichtiges Verdienst dieses Buchs.

*Bonn a. Rh.*

*J. F. G. Goeters*

## Neuzeit

Walter Brandmüller: *Das Wiedererstehen katholischer Gemeinden in den Fürstentümern Ansbach-Bayreuth.* (= Münchener Theologische Studien I, Histor. Abt., 15. Bd.). München (Max Hueber) 1963. XV, 245 S., 16 Taf., kart. DM 18.–.

Die gut lesbare, auf umfassender Quellenkenntnis beruhende – es wurden 33 Archive, darunter 3 römische benutzt – Arbeit ist ein wichtiger Beitrag zur Geschichte der religiösen Toleranz in Deutschland im 18. Jahrhundert. Auch die hohenzollerischen Fürstentümer in Franken, die zu den Kernlanden des deutschen Lutheriums gehörten, konnten sich nicht auf die Dauer der spätestens um die Wende des 17./18. Jahrhundert einsetzenden „konfessionellen Binnenwanderung“ in Deutschland widersetzen. B. verfolgt die Entwicklung der praktischen Toleranz in den Residenzstädten Ansbach und Bayreuth und in der (seit 1743) Universitätsstadt Erlangen in ihren einzelnen Entwicklungsstufen von der „*devotio domestica*“, über



das *Exercitium religionis privatum* bis zum *Exercitium religionis publicum*, mit dem aber immer noch nicht das Recht auf die „*actus parochiales*“ verbunden war, das wegen der Sporteln den Geistlichen der „*religio dominans*“ des Landesherrn vorbehalten blieb. In Erlangen mußten lange auch die Kinder aus rein katholischen Ehen im evangelischen Glauben erzogen werden. Die katholischen Einwanderer waren zumeist Künstler und Kunsthandwerker aus Italien und Frankreich. In *Bayreuth* wurde 1713 im Hause des katholischen Oberhofmarschalls Graf Hch. Friedr. v. Hohenzollern-Hechingen katholischer Gottesdienst gestattet, die Konzessionsurkunde für die Katholiken 1722 gab der Gemeinde die rechtliche Anerkennung, deren Seelsorger seit 1732 von dem zuständigen Bischof in Bamberg bestellt wurde. Die seit 1731 laufenden Bemühungen der Regierung, Bayreuth aus dem Bamberger Diözesanverband zu eximieren und unmittelbar der Propaganda zu unterstellen, blieben erfolglos. In *Ansbach* machte das Konsistorium noch 1775 Schwierigkeiten, als der katholischen Gemeinde die Konzession gegeben werden sollte. Das geplante Oratorium konnte nicht Eigentum der Katholiken werden, sondern der Bauplatz wurde als Lehen des Fürsten an einen protestantischen Bürger verlichen. In *Erlangen* wurde der Konzessionsakt 1742 erlassen, vor allem um für die neue Universität auch katholische Studenten zu gewinnen, erst 1784 konnte der Markgraf aber nach langen Verhandlungen mit seiner weltlichen und geistlichen Regierung ein einigermaßen befriedigendes vorläufiges Konzessionsdekret erlassen. Auch hier stritt man sich über die Zugehörigkeit zum Bistum Bamberg, das sein Ordinariatsrecht über Erlangen behauptete, da auch Rom am Territorialprinzip für die deutschen Bistümer festhielt. Erst unter preußischer Herrschaft versuchte Hardenberg, wieder einen eigenen apostolischen Vikar für die preußischen Lande in Franken zu erhalten; am Status der Katholiken wurde aber zunächst nichts geändert. Erst die Menge der französischen Emigranten bedeutete einen entscheidenden Einbruch in das starre Gefüge der Konfessionsgrenzen in Deutschland. Entscheidende Vorbedingung für die Aufhebung aller religiösen Beschränkungen in Ansbach-Bayreuth war dann das Bayerische Religionsedikt vom 10. Januar 1803, da Ansbach 1806, Bayreuth (mit Erlangen) 1810 an Bayern fiel. In einem Dokumentenanhang werden die Konzessionsurkunden der drei Gemeinden abgedruckt.

Eine reichsgeschichtlich wichtige Bemerkung findet sich S. 13 Anm. 25. Die Ritterschaft leitete ihr Recht auf freies Religionsexercitium aus ihrer Reichsstandschaft ab, und wollte andererseits ihre Reichsunmittelbarkeit durch Betonung des freien Religionsexercitiums demonstrieren.

Mainz

A. Brück

Ernst August Mühl: Die Aufklärung an der Universität Fulda mit besonderer Berücksichtigung der philosophischen und juristischen Fakultät (1734-1805). (= Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und Diözese Fulda XX). Fulda (Parzeller) 1961. XX, 117 S., kart. DM 9.-.

Die Arbeit – eine Dissertation aus der Schule von L. Just – gibt eine knappe Geschichte der Universität Fulda von ihrer Gründung durch Fürstabt Adolf von Dalberg 1734 bis zu ihrer Aufhebung durch den neuen Landesherrn Wilhelm von Oranien 1805 mit der im Titel angedeuteten Einschränkung. Der entscheidende Einschnitt in der Geschichte der Universität, der auch die beiden Abschnitte der Darstellung trennt, war die Aufhebung der Gesellschaft Jesu im Jahre 1773.

Die Jesuiten hatten seit 1584 ein päpstliches Seminar in Fulda zur Ausbildung der Theologen vor allem für die norddeutsche Diaspora. Daneben bestand im hochadligen Benediktinerkloster ein Hausstudium. Fürstabt Adolf ließ sich nun von Clemens XII. im Jahre 1732 ein Universitätsprivileg für Fulda geben, das Karl VI. im Jahre darauf bestätigte. Die feierliche Eröffnung der Universität konnte aber erst am 19. Sept. 1734 erfolgen, da die Jesuiten gegen die Statuten, in denen ihre Rechte nicht genügend gewahrt schienen, protestierten und erst nachgaben, als der Geheime Rat der Fürstabtei mit der Ausschließung der Jesuiten von der Universität drohte